

Entfernungspauschale

Den Weg zur Arbeit als Werbungskosten absetzen



© 2013 by **Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag**

eine Marke der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim

Telefon 0621/8626262

info@akademische.de

www.akademische.de

Stand: März 2013

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere
für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst;
eine Haftung für die Richtigkeit
und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

ISBN 978-3-86817-206-5

Inhalt

1 Die Entfernungspauschale	4
1.1 So hoch sind die absetzbaren Werbungskosten	4
1.2 Sie nutzen öffentliche Verkehrsmittel	5
1.3 Sind weitere Kosten abziehbar?	7
2 Wer die Entfernungspauschale bekommt	8
2.1 Wege Wohnung–regelmäßige Arbeitsstätte	8
2.2 Fahrten mit einem Firmenwagen	10
2.3 Fahrgemeinschaften	10
2.4 Fahrten bei doppelter Haushaltsführung	11
2.5 Keine Entfernungspauschale für Flugstrecken	11
2.6 Fahrten mit dem Firmenbus	11
2.7 Keine Entfernungspauschale bei Auswärtstätigkeit	12
3 Wie viele Fahrten erkennt das Finanzamt an?	12
3.1 Anzahl der Arbeitstage	12
3.2 Pro Arbeitstag ist nur eine Fahrt absetzbar!	13
3.3 Umwegfahrten auf dem Weg zur Arbeit	14
4 Ermittlung der Entfernungskilometer	15
4.1 Die kürzeste Straßenverbindung	15
4.2 Die längere »offensichtlich verkehrsgünstigere« Straßenverbindung	16
4.3 Sonderfall: Fährverbindung	17
5 Sonderregelung für behinderte Menschen	18
5.1 Wer kann die höheren Fahrtkosten ansetzen?	18
5.2 Die absetzbaren Fahrtkosten	19
6 Höchstbetrag für Fernpendler	21
6.1 Pkw-Fahrer sind nicht betroffen	22
6.2 Sie nutzen unterschiedliche Verkehrsmittel	22
6.3 Fahrgemeinschaften	23
7 Fahrten zu und von verschiedenen Arbeitsstätten	24
7.1 Höchstens eine regelmäßige je Arbeitsverhältnis	25
7.2 Regelmäßige Arbeitsstätten bei verschiedenen Arbeitgebern	26
7.3 Arbeitsstellen innerhalb einer großräumigen Arbeitsstätte	26
7.4 Das häusliche Arbeitszimmer	27
8 Fahrten von und zu verschiedenen Wohnungen	27
8.1 Bei Zweitwohnung doppelte Haushaltsführung prüfen!	27
8.2 Entfernt liegende Wohnung	28
9 Leistungen und Zuschüsse vom Arbeitgeber	30
9.1 Was wird auf die Entfernungspauschale angerechnet?	30
9.2 Pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse	31
9.3 Pauschal versteuerte Sachbezüge	32
9.4 Steuerfreie Arbeitgeberleistungen	32

1 Die Entfernungspauschale

Viele müssen täglich den Weg von zu Hause ins Büro, in die Behörde oder in die Schule zurücklegen. Das Finanzamt gewährt für jeden Kilometer, den Ihre Wohnung von der regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt liegt (Entfernungskilometer), eine **verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Es spielt grundsätzlich keine Rolle, welches Verkehrsmittel Sie benutzen, wie Sie zur Arbeit kommen und ob Ihnen Kosten entstehen (BMF-Schreiben vom 3. 1. 2013, DStR 2013 S. 38 Tz. 1.1).

1.1 So hoch sind die absetzbaren Werbungskosten

In welcher Höhe Sie **Werbungskosten** in Ihrer Steuererklärung geltend machen können, hängt davon ab,

- wie weit die regelmäßige Arbeitsstätte von Ihrer Wohnung entfernt ist (also die einfache Wegstrecke!),
- an wie vielen Tagen im Jahr Sie an Ihren Arbeitsplatz fahren und
- wie hoch die Entfernungspauschale ist.

Die Entfernungspauschale beträgt **€ 0,30 je Entfernungskilometer**.

Als Werbungskosten absetzbar sind:

... Arbeitstage × ... Entfernungskilometer × € 0,30/km

» **Beispiel:** Sie fahren 230 Tage im Jahr an Ihren Arbeitsplatz, der 16 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt. Als Werbungskosten können Sie geltend machen:

$$230 \text{ Tage} \times 16 \text{ km} \times € 0,30/\text{km} = € 1 104, -$$

Unternehmen Sie an einem Arbeitstag **nur eine Hinfahrt** zur Arbeitsstätte **oder nur die Rückfahrt** zur Wohnung, können Sie nur die halbe Entfernungspauschale je Entfernungskilometer geltend machen. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie morgens in die Firma fahren, von dort eine Auswärtstätigkeit antreten und diese zu Hause beenden (BFH-Urteil vom 7. 4. 1989, VI R 176/85, BStBl. 1989 II S. 925; FG Baden-Württemberg vom 20. 6. 2012, 7 K 4440/10, EFG 2013 S. 114).

Pauschal versteuerte Leistungen (Firmenwagen, Jobticket) und Zuschüsse **des Arbeitgebers** für den Weg zur regelmäßigen Arbeitsstätte mindern Ihre absetzbaren Werbungskosten entsprechend.

Nicht-Pkw-Fahrer, die täglich sehr weite Strecken zurücklegen, müssen bei Ansatz der Entfernungspauschale den jährlichen **Höchstbetrag von € 4 500,-** beachten.

Statt der Entfernungspauschale **die tatsächlichen Fahrtkosten** anzusetzen, ist leider nicht möglich. Das ist vor allem für Pkw-Fahrer bitter. Es gibt aber zwei Ausnahmen, und zwar für

- behinderte Menschen und für
- Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel.